

Alternative für Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Finanzordnung

vom 15. November 2015, zuletzt geändert am 10. Juni 2018

Inhalt

- § 1 – Geltung der FBO der Bundespartei
- § 2 – Grundsatz
- § 3 – Finanzverteilung im Landesverband
- § 4 – Aufwendungsersatz
- § 5 – Aufsicht
- § 6 – Mandatsträgerbeiträge

§ 1 – Geltung der FBO der Bundespartei

Für das Finanzwesen des Landesverbands gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 – Grundsatz

(1) Der Landesverband und seine Untergliederungen wirtschaften im Rahmen der ihnen aus den in der FBO bezeichneten Einnahmearten zufließenden Mitteln. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt aus vorhandenen liquiden Mitteln erfüllt werden können.

(2) Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Darlehen zwischen Parteigliederungen sowie übliche Vertragsbedingungen von Banken betreffend Lastschriftinzüge durch den Landesverband.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landesverband zur Finanzierung von Wahlkämpfen Darlehen aufnehmen, wenn sichergestellt ist, daß die Rückführung bis spätestens ein Jahr nach dem jeweiligen Wahltermin abgeschlossen ist.

§ 3 – Finanzverteilung im Landesverband

(1) Der Landesverband, die Bezirksverbände und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden verbleiben in vollem Umfang bei der Gliederung, der sie zugewendet worden sind, sofern nicht eine Zweckbestimmung etwas anderes vorsieht.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband eingezogen. Der Landesverband führt den gemäß FBO der Bundespartei zustehenden Teil des Beitragsaufkommens an diese ab. Von dem verbleibenden Beitragsaufkommen stehen den Kreisverbänden 80 v.H. und dem Landesverband 20 v.H. zu. Die den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile werden quartalsweise abgeführt. Die Aufteilung unter den Kreisverbänden erfolgt nach Maßgabe des realen Beitragsaufkommens.

(3) Die dem Landesverband gemäß § 10 Abs. 4 FBO (*) zufließenden Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung werden zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen aufgeteilt. Dabei stehen den Kreisverbänden 50 v.H., den Bezirksverbänden 20 v.H. und dem Landesverband 30 v.H. des jeweiligen Zuflusses zu. Die Aufteilung unter den Kreis- bzw. Bezirksverbänden erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliederzahlen.

§ 4 – Aufwendungsersatz

(1) Der Landesverband sowie die Bezirks- und Kreisverbände können durch Vorstandsbeschluß festlegen, daß Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag der jeweiligen Gliederung ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses erstattet werden.

(2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Landesverband bzw. die Gliederung ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde.

§ 5 – Aufsicht

(1) Der Landesschatzmeister hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung der Gliederungen des Landesverbands. Er ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. Dasselbe gilt für die Bezirksschatzmeister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Landesschatzmeister kann auch den jeweils zuständigen Bezirksschatzmeister mit Überprüfungen beauftragen.

(2) Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, daß die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen.

§ 6 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder der AfD NRW, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Mitglieder des Deutschen Bundestags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1.000 Euro.

(3) Mitglieder des Landtags entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 500 Euro.

(4) Mitglieder der Versammlungen der Landschaftsverbände und des Regionalverbands Ruhr entrichten an den Landesverband einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 5 v.H. der jeweiligen gesetzlichen Aufwandsentschädigung.

(5) Für kommunale Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe diese Sonderbeiträge leisten. Gleiches gilt für die Bezirksverbände im Hinblick auf die Mandatsträger in den Regionalräten.

(6) Der Landesverband veröffentlicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Liste der Mandatsträger, die ihm gegenüber ihrer Pflicht zur Zahlung von Mandatsträgerabgaben in der gesamten, bisher laufenden Wahlperiode nachgekommen sind. Die betroffenen Mandatsträger haben vor Veröffentlichung ihres Namens ihr Einverständnis zu erklären.

(7) Die Pflicht zur Zahlung von Mandatsträgerabgaben aufgrund von Beschlüssen des Landesvorstands vor Inkrafttreten dieser Regelung bleibt hiervon unberührt.

Beschlossen durch den Landesparteitag am 15. November 2015.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Beschluß des Landesparteitags am 2. Juli 2016.

§ 6 angefügt durch Beschluß des Landesparteitags am 10. Juni 2018.

(*) § 10 FBO neugefaßt durch Beschluß des Bundesparteitags am 1. Juli 2018; Absatz 4 aF entspricht nunmehr Absatz 2.